

VERORDNUNG

der Stadtgemeinde Gloggnitz über die

FÜHRUNG und VERWAHRUNG von HUNDEN

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz hat in seiner Sitzung vom 12.12.1991 gemäß § 33 der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl. 1000-6, nachstehende ortspolizeiliche Verordnung zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen in Zusammenhang mit der Führung und Verwahrung von Hunden für das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Gloggnitz beschlossen:

§ 1

Maulkorb- und Leinenzwang

- 1) Auf Straßen, Plätzen und allen frei zugänglichen Grundstücken sind Hunde mit einem Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, daß eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist.
- 2) Der Maulkorb muß so ausgeführt sein, daß der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, ihn abzustreifen.
- 3) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen sind Hunde immer an der Leine zu führen.
- 4) Hunde, die bereits durch ein aggressives Verhalten aufgefallen sind, sind an den im Abs. 1 angeführten Orten immer mit einem Maulkorb zu versehen.
- 5) Der Maulkorb- oder Leinenzwang gilt nicht für
 - Polizei- und Jagdhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder
 - Wachhunde, wenn sie an eine sichere Laufkette gelegt sind.
- 6) Veterinärpolizeiliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Verwahrung von Hunden

- 1) Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken gehalten werden, wenn die Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, daß die Tiere das Grundstück nicht verlassen können.
- 2) Es ist dafür zu sorgen, daß Türen in solchen Einfriedungen geschlossen bleiben.

§ 3

Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Falle ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Vertraut der Halter den Hund aber einem Strafmündigen an, ist er selbst allein verantwortlich.

§ 4

Strafbestimmung

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Der Bürgermeister: